

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 40/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung,
Wilhelmshaven 1, Gökerstraße 14,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Dezember 1990 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren ohne Erfolg geblieben, ihm wegen der Folgen eines am 23. Februar 1981 erlittenen Arbeitsunfalls Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren und ein Heilverfahren zu bewilligen (Bescheid vom 27. September 1982 idF des Widerspruchsbescheides vom 24. November 1982 sowie Bescheid vom 5. Januar 1983 idF des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 1983; Urteile des Sozialgerichts vom 27. März 1985, des Landessozialgerichts -LSG- vom 20. Mai 1987, des Bundessozialgerichts -BSG- vom 31. Januar 1989 sowie des LSG vom 19. Dezember 1990). Das LSG ist nach Zurückverweisung der Streitsache zu dem Ergebnis gelangt, daß ab Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit des Klägers am 17. Juli 1981 Gesundheitsstörungen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in rentenberechtigender Höhe von 20 vH bewirkten, nicht mehr vorgelegen hätten und daß sich wegen dieser Unfallfolgen auch nicht die Durchführung eines stationären Heilverfahrens rechtfertigen lasse.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54 und 58). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Zulassungsgrund hat der Kläger nicht formgerecht bezeichnet. Denn dafür hätte er einen Beweisantrag nach § 103 SGG genau vortragen müssen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (s BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Einen solchen Beweisantrag hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung jedoch nicht vorgetragen. Auch aus der Sitzungsniederschrift über die maßgebende letzte mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1990 ergibt sich nicht, daß der Kläger neben dem Antrag zur Sache noch weitere Beweisanträge gestellt hätte.

Alle übrigen Ausführungen des Klägers in diesem Zusammenhang betreffen im Kern eine nach seiner Ansicht unzutreffende Verwertung und Würdigung der vorhandenen Beweise (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf diese Verfahrensrüge kann die Beschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).



Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann ausreichend begründet, wenn erklärt wird, mit welcher genau bestimmten, entscheidungserheblichen Aussage das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten Aussage des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht (s BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29 und 54). Auch daran fehlt es der Beschwerde. Denn der Kläger rügt hier lediglich, "daß das Landessozialgericht auch im Revisionsverfahren die mit der Nichtzulassungsbeschwerde vorgebrachte Divergenzrüge nicht beachtete". Außerdem genügt für eine schlüssige Divergenzrüge nicht der allgemeine Hinweis, daß "es Rechtsprechung des BSG gibt, wonach das Berufungsgericht in erster Linie den behandelnden Arzt über seine sachlichen Beobachtungen beim Kläger hören muß".

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)